

G e s e t z

vom 28. Nov. 1968

mit dem das NÖ.Mutterschutz-Landes-
gesetz abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das Gesetz vom 20. Februar 1958, LGBL.Nr.53, über den Mutter-
schutz (NÖ.Mutterschutz-Landsgesetz), in der Fassung der
Gesetze LGBL.Nr.157/1961 und Nr.103/1962, wird abgeändert
wie folgt:

1. § 4 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Weibliche Bedienstete dürfen bis zum Ablauf von
sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt
werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist
auf acht Wochen und für Mütter nach Frühgeburten auf
zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Sechswochenfrist
vor der Entbindung eingetreten (§ 2 Abs.2 zweiter Satz),
so verlängert sich die sechs- bzw. achtwöchige Schutz-
frist nach der Entbindung in dem Ausmaß, das notwendig
ist, um den Müttern eine Schutzfrist vor und nach der
Entbindung von insgesamt nicht weniger als zwölf Wochen
zu gewährleisten."

2. Nach § 18 ist als § 18 a einzufügen:

"Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 18 a.

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben
im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen."